Lane Medical Library

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin in Kiel
(Direktor: Prof. Dr. Ziemke)

Die menschlichen Zahnspuren und Bißverletzungen in der Kriminalmedizin

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der zahnärztlichen Doktorwürde
der Hohen Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Zahnarzt Dr. rer. pol. Ernst Przetak
aus Wehlau (Ostpr.)

KIEL 1932
Druck von Schmidt & Klaunig

Nr. 11.
Rektoratsjahr: 1932/33.
Referent: Prof. Dr. **Ziemke.**
Zum Druck genehmigt:
Prof. Dr. **Külz,**
z. Zt. Dekan.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung:

Die Zahnspuren und Bißverletzungen im allgemeinen . . . 5

1. Teil:

Die Zahnspuren in ihrer Bedeutung bei Aufklärung von Verbrechen aller Art 6

2. Teil:

Die Bißverletzungen als Kennzeichen der Person und ihre Auswertung in der Kriminalmedizin 12

3. Teil:

Die verschiedenen Methoden zur Konservierung und Identifizierung von Zahnspuren und Bißverletzungen 23

Schluß:

Der Bißabdruck als Erfordernis für die Verbrecherpersonalien 29

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153521_0167

Einleitung.

Die Zahnspuren und Bißverletzungen im allgemeinen.

Die beiden Hauptgebiete zahnärztlicher Sachverständigentätigkeit in der gerichtlichen Medizin sind die Identifizierung von Leichen und lebenden Personen, sowie die Begutachtung und Deutung von Zahnspuren und Bißverletzungen. Die Beurteilung von Defekten und Verletzungen, die durch Zähne verursacht wurden, tritt sogar recht häufig an den Sachverständigen heran, teilweise in der strafrechtlich verfolgten Form der Körperverletzung, wie sie bei Schlägereien, Raufhändeln, Geisteskrankheit, Eifersuchts- und sexuellen Motiven vorkommt, dann aber auch in Form der Sachbeschädigung und des Schadenersatzes, wie bei Verletzungen durch Tierbisse oder bei den durch menschliche Bißverletzungen verursachten Schädigungen. Eine Reihe von interessanten Berichten und Gutachten hierfür finden sich in den Werken von Port, v. Hofmann und Amoëdo, auf die hiermit kurz Bezug genommen wird. Gewiß mag die Beurteilung und Begutachtung in manchen derartigen Fällen nicht leicht sein, immerhin ist meist die Person des Täters und des Betroffenen, ebenso auch die Art und Entstehung der Verletzung bekannt, so daß sich hieraus keine besonderen Schwierigkeiten ergeben. Weit schwerer ist jedoch die Begutachtung von Zahnspuren und Bißverletzungen in der Kriminalmedizin, wenn es gilt, aus vorgefundenen Bißeindrücken die Person des Verbrechers zu ermitteln und der Tat verdächtige Individuen zu überführen. Gerade diese letzte Aufgabe wird von besonderer Bedeutung, wenn man am Tatort irgendwelche Objekte mit Zahnspuren oder auch Bißverletzungen am Opfer des Verbrechers entdeckte, beziehungsweise auch derartige Bißverletzungen an der Tat verdächtigen Personen vorgefunden wurden; sei es, daß das Opfer selbst gebissen wurde, sei es, daß es in letzter Not zu dieser ursprünglichen Waffe des primitiven Menschen zurück-

zukehren gezwungen war und damit noch über den Tod hinaus dem Täter den Stempel des Verbrechens aufdrückte.

Bei Durchführung vorliegender Arbeit sind daher nur die menschlichen Zahnspuren und Bißverletzungen berücksichtigt, soweit sie in der Kriminalmedizin von Bedeutung sind, oder damit irgendwie in Zusammenhang stehen.

Es ist dabei unterschieden zwischen Zahnspuren, wie sie sich an Objekten verschiedener Art (z. B. Nahrungsmitteln, Gebrauchsgegenständen usw.) vorfinden können, und Bißverletzungen, wie sie bei lebenden Personen und Leichen angetroffen werden.

Im folgenden Hauptteil sollen nun zunächst die Zahnspuren behandelt werden unter gleichzeitiger Anführung von einigen Fällen, in welchen die Erkennung und Überführung dadurch gelang.

1. Teil.

Die Zahnspuren in ihrer Bedeutung bei Aufklärung von Verbrechen aller Art.

Es ist eine eigenartige und psychologisch nicht recht erklärliche Tatsache, daß Diebe und Einbrecher gelegentlich ihrer Diebstähle und Einbrüche noch so viel Zeit und Ruhe finden, sich an den Genuß und das Verzehren von vorgefundenen Nahrungsmitteln gleich am Tatort zu machen. Eine gewisse Erklärung könnte vielleicht in manchen Fällen das Gefühl der unbedingten Sicherheit oder des völligen Ungestörtseins sein, so daß der Täter also mit einem Überraschtwerden garnicht zu rechnen glaubt, mitunter wird es vielleicht auch der schon mitgebrachte und durch die vollbrachte „Arbeit" noch gesteigerte Appetit sein, der zur Nahrungsaufnahme Veranlassung gibt. Nicht unerwähnenswert ist aber auch die Möglichkeit, daß der Täter durch die Nahrungsaufnahme die innere Aufregung und Nervosität zu bekämpfen sucht, um sich ein wenig abzulenken, oder um sich über seine gefahrvolle Lage hinwegzutäuschen, und dabei zu den Nahrungsmitteln greift, sie anbeißt, fortwirft, wenn sie geschmacklich nicht zusagen, oder auch beim Verzehren gerade gestört wird und in eiliger Flucht die angebissenen Stücke am Tatort zurückläßt. So kann ein angebissener Apfel, eine Birne, ein Stück Brot oder Käse, der Rest einer verzehrten Wurst, ein weggeworfener Zigarren- oder Zigarettenstummel, das Mundstück einer Tabakspfeife oder eine Zigarren- oder Zigarettenspitze dem Täter zum Verhängnis

werden und, wenn derartige Reste am Tatort aufgefunden werden, auf seine Spur bis zu seiner Erkennung und Überführung führen. Es ist jedenfalls eine bekannte Tatsache, daß bei Einbrüchen und Diebstählen recht oft Reste von verzehrten Nahrungsmitteln am Tatort gefunden werden und auf eine Mahlzeit durch den oder die Täter schließen lassen. Daß hierbei die hinterlassenen Bißeindrücke mitunter ganz außerordentlich deutliche Bilder liefern können, davon kann man sich durch eigenen Versuch leicht überzeugen. Nötig ist es natürlich auch, die Spuren möglichst bald in geeigneter Weise sicherzustellen *), da sonst Fäulnis und Verwesung die Lebensmittel und damit auch die Bißeindrücke zerstören und unbrauchbar machen würden.

Von den Nahrungsmitteln, die als Reste am häufigsten am Tatort aufgefunden werden, sind vor allem Obst und Früchte zu nennen, und es sollen daher im folgenden einige teilweise recht instruktive Fälle, in welchen die Überführung des Täters dadurch gelang, wiedergegeben sein.

Lewinski berichtet hierzu in der DZW. 1910, 34 über folgenden Fall [1]):

Wiederum ist eine ganze Einbrecherbande durch einen Abdruck von Zähnen entlarvt worden. Gelegentlich des Einbruchs in das Amtsgerichtsgefängnis in Königswusterhausen fand man eine noch nicht ganz weiche Birne, die einer der Einbrecher angebissen und dann weggeworfen hatte. Da der Abdruck des Gebisses eine ganz abnorme Zahnstellung zeigte, wurden alle festgenommenen Verbrecher unauffällig daraufhin beobachtet und schließlich einem Mitgliede der Baltz'schen Bande, der diese eigentümliche Stellung der Zähne besaß, die Teilnahme an dem Einbruch auf den Kopf zugesagt.

Der Einbrecher war so verblüfft, daß er nicht nur selbst eingestand, sondern auch die Namen seiner Genossen angab, so daß noch drei andere Männer, die bei der Verübung des Einbruchs beteiligt waren, verhaftet werden konnten.

Ein weiteres Beispiel hierfür ist folgender Fall [2]):

Gelegentlich der lokalen Erhebungen eines Einbruchsdiebstahls fand man am Tatorte einen angebissenen Apfel vor, an welchem die Spur des Abbisses ein ganz charakteristisch gebautes Vordergebiß erkennen ließ. Der Apfel wurde in geeigneter Weise aufbewahrt. Durch konsequente und unauffällige Beobachtung der Bißspuren verdächtiger Individuen gelang es, des gesuchten Individuums habhaft zu werden. Weitere Nachforschungen ergaben die Richtigkeit des Indizes.

---

*) Siehe 3. Teil.

[1]) Deutsche Zahnärztliche Wochenschrift 1910 34.
Vgl. auch Meier, Handbuch der zahnärztl. Rechtskunde, Halle 1921, S. 186.

[2]) Montfort, Contribution à l'étude des dents au point de vue de l'identité, Genève 1890, Thèse de l'écol. dent.
Boston Med. Journal 1889, 25. April.
Desgl. Scheff, Hdb. d. Zahnheilk., Bd. III, S. 610.
Amoëdo, Die Zahnheilk. i. d. gerichtl. Med., S. 222.
Ritter, Rechte, Pflicht. u. Kunstfehl. i. d. Zahnheilk. S. 289.

Nicht immer braucht wie in den geschilderten Fällen die Ermittlung des Täters längere Zeit in Anspruch zu nehmen oder besonders kompliziert zu sein. Mitunter kann auch ohne besondere Sachverständigentätigkeit nur durch den Scharfsinn, das Geschick und entschlossene Handeln eines Polizeibeamten recht schnelle Aufklärung gelingen und zur Feststellung des Täters führen.

Hierzu ein anderer Fall [3]).

Derartige Bißspuren im Obst können auch ohne Mitwirkung des Zahnarztes zur Überführung eines Täters dienen. Ein in dieser Hinsicht besonders interessanter Vorfall spielte sich vor Jahren in Frankreich ab. Dort fand ein Gendarm nach einem Einbruch in einem Haufen Äpfel einen, der frische Zahneindrücke aufwies. Sie ließen auf ein sehr schadhaftes und eigenartig gebautes Gebiß schließen. Am nächsten Tage stellte der Gendarm in einem in der Umgebung des Einbruchsortes gelegenen Dorfe zwei Landstreicher, die wenig Vertrauen erweckten. Er ließ sich mit ihnen in ein Gespräch ein, in dessen Verlauf er ihnen einen Apfel anbot. Als der eine der Landstreicher in die Frucht gebissen hatte, nahm der Gendarm sie ihm fort, um sie mit der aus dem Einbruchshause mitgenommenen zu vergleichen. Es ergab sich eine vollständige Übereinstimmung zwischen den beiden Bißspuren, auf Grund deren die beiden Landstreicher als die Einbrecher überführt wurden.

Auch ein gewisser Scharfblick, den man bei jedem Dieb und Einbrecher annehmen könnte, scheint nicht immer gleichmäßig ausgeprägt zu sein, jedenfalls nicht bei jenem Einbrecher, der einen künstlichen Seifenapfel für einen natürlichen Apfel hielt und kräftig hineinbiß. Er hat wohl kaum gedacht, daß der angebissene Seifenapfel außer der geschmacklichen Enttäuschung auch noch zur Erkennung und Überführung beitragen könnte.

Es wird darüber folgendes berichtet:

Apfelbiß als Spur bei einem Einbruchsdiebstahl [4]).

Gutachten von Prof. Dr. Euler, Breslau.

In einer Wohnung in X. war ein Einbruch verübt worden; nach der Tat fand man u. a. einen Apfel aus Seife, der von einer Seite Bißspuren aufwies. Der Apfel, nebenbei bemerkt eine recht gute Imitation, die auch äußerlich in den Farben sehr naturgetreu wirken konnte, lag im Eßzimmer auf der Anrichte und hatte offensichtlich den Appetit eines Täters gereizt. Doch als Zähne und Zunge beim Zubeißen so schnöde enttäuscht wurden, legte der Betreffende den Apfel mit der unverletzten Seite nach vorn wieder auf seinen Platz zurück. Bald darauf wurden drei Personen, die aus verschiedenen Gründen der Tat dringend verdächtig erschienen, in Untersuchungshaft genommen; sie stellten energisch jede Teilnahme an dem Einbruch in Abrede, und nun war zu prüfen, ob die Bißspuren in dem Apfel von einem der drei Untersuchungsgefangenen herrührten. Es wurde zu diesem Zwecke je ein Abdruck vom Ober- und Unterkiefer gemacht, ferner wurden die Bißspuren im Seifenapfel mit leichtflüssigem Metall und mit Gips ausgegossen, und nun konnten einerseits die verschiedenen Bißproben gemacht und andererseits die Modelle selbst in die Apfelbißspuren probeweise eingefügt werden.

---

[3]) Aus Fortschritte der Zahnheilkunde, J. Misch, 1925, S. 1045.
Vgl. auch Deutsche Zahnärztl. Wochenschrift, Nr. 1, 1929, S. 37.

[4]) Deutsche Zahnärztliche Wochenschrift, Nr. 1, Jg. 32 (v. 5. Jan. 1929).

Das Ergebnis der Untersuchung führte zu folgenden gutachtlichen Darlegungen und Schlußfolgerungen:

Nach eingehender Prüfung der Bißspuren am Seifenapfel sowie der Frontzähne bei den Untersuchungsgefangenen D, C und B bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß die beiden ersten mit völliger Sicherheit auszuschließen sind, daß dagegen mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Bißspuren von dem Untersuchungsgefangenen B stammen dürften.

Es folgt sodann eine ausführliche Begründung des Gutachtens mit Zeichnungen und Abbildungen, die jedoch nur mehr im Einzelfall interessieren wird und daher hier nicht weiter wiedergegeben ist.

Der Fall als solcher ist gewiß ein ganz exzeptioneller und dürfte sich nur in den seltensten Fällen wiederholen. Aber er zeigt ganz besonders, daß sich dem erfahrenen Kriminalisten auch da Anhaltspunkte für die Ermittlung des Täters bieten können, wo man sie als kaum wahrscheinlich vermuten müßte.

Die Bißstelle an einem Seifenapfel ist jedenfalls ein sicher sehr ungewöhnliches Mittel zur Überführung des Täters gewesen.

Nicht selten sind es außer den bereits geschilderten Zahnspuren an Obst auch die Zahneindrücke an Brot, Käse, Speisefetten oder Wurstresten, die von den Tätern hinterlassen werden und zur Ermittlung und Überführung dienen.

Dr. Goulliaux, Mailand, teilt folgenden Fall mit [5]):

Es drangen Diebe in ein Landhaus ein, bemächtigten sich aller Wertgegenstände und fanden endlich noch Brot und Butter, an deren Verzehrung sie sich machten.

Da kamen die Bewohner des Hauses heim und die Diebe suchten das Weite. Man fand nun unter dem Tische ein Stück Butterbrot, welches sehr hübsch den Abdruck des Gebisses eines der Diebe zeigte. Der Richter übergab dieses Stück Brot einem Zahnarzt, der ein Gipsmodell davon goß. Der Gegenguß dieses Modells paßte genau in die Zähne des Angeklagten und überführte ihn auf diese Weise.

Einem anderen Einbrecher wurde die Zahnspur an einem Stück Käse zum Verhängnis und diente zu seiner Überführung.

Smith teilt folgenden Fall aus Tromsö in Norwegen mit [6]):

Es war vor kurzer Zeit bei einem hiesigen Kaufmann ein Einbruchsdiebstahl verübt worden und die Diebe hatten hierbei auch im Keller gesessen und sich mit verschiedenen Delikatessen, darunter auch an Käse, gütlich getan. Von diesem Käse war ein Stück übrig geblieben, in welchem man die tiefen und deutlichen Eindrücke einer ganz unregelmäßigen Zahnreihe sah. Dies war die einzige Spur, welche die Diebe hinterlassen hatten. Der Verdacht richtete sich gegen einen Burschen der Stadt. Dieser wurde zu einem Zahnarzt gebracht, welcher ihm einen Abdruck des Gebisses machen mußte, wobei der Verhaftete

---

[5]) Amoëdo, Die Zahnheilk. i. d. gerichtl. Med., S. 223.

[6]) Zähne als Verräter; Deutsche Zahnärztl. Wochenschrift 1903, Nr. 1 S. 9, vgl. auch Port, Dittrichs Handbuch der ärztl. Sachverständigentätigkeit, Bd. IV, S. 189.

eine merkwürdige Nervosität zeigte. Der Gipsabdruck erwies sich als identisch mit dem Käseabdruck und daraufhin gestand der Bursche den Einbruch auch zu.

Nicht immer führt die Identitätsprüfung von Zahnspuren zu einem positiven Ergebnis, auch das negative Prüfungsergebnis kann von besonderer Bedeutung werden, wenn es sich darum handelt, schwer verdächtigte Personen zu entlasten und entgegen der bestehenden Annahme die Unschuld der verdächtigten Person nachzuweisen. Es dürfte daher von Interesse sein, im Zusammenhang hiermit auch über einen solchen Fall zu hören.

Niemeyer schreibt hierzu [7]):

Es dürfte nicht unangebracht sein, einen in meiner Praxis vorgekommenen Fall mitzuteilen, bei dem durch das zahnärztliche Gutachten nicht die Schuld eines Verbrechers, sondern die Unschuld einer bestimmten, zu Unrecht eines Verbrechens verdächtigten Person mit Sicherheit festgestellt werden konnte.

Vor längerer Zeit erschien in meiner Sprechstunde ein hiesiger Maurermeister und erzählte mir, in der Nacht vorher seien ihm mittels Einbruchs verschiedene Fleisch- und Wurstwaren von einem kurz vorher geschlachteten Schwein gestohlen worden. Eine Wurst sei angebissen aus irgendeinem Grunde vom Diebe zurückgelassen worden. Er fragte mich nun, ob ich an den Bißstellen wohl den eventuellen Täter, wenn er mir vorgeführt würde, erkennen könne. Er habe einen seiner Handlanger, der Hausgelegenheit wisse und dem auch das Schlachten des Schweins bekannt gewesen sei, in dringendem Verdacht.

Da in der Wurst, einer ziemlich weichen Leberwurst, ganz deutliche tiefe Abdrücke der oberen Frontzähne zu sehen waren, konnte ich, zumal es sich um charakteristisch abnorme Zahnstellung handelte, diese Frage unbedenklich bejahen. Am selben Tage erschien dann bei mir ein Gendarmeriewachtmeister mit dem Verdächtigten, gegen den eine Voruntersuchung eingeleitet war. Aber schon beim ersten Anblick seiner oberen Zahnreihe konnte ich einwandfrei feststellen, daß dieser Mann mit dem gesuchten Verbrecher nicht identisch war. Denn während in dem Abdruck in der Wurst der rechte kleine Incisivus vollständig schräg stand, und zwar mit der medialen Kante stark bukkalwärts und mit der distalen stark palatinalwärts, in einem Winkel von etwa 45° gewendet, war die Stellung der oberen Zähne des Verdächtigten, abgesehen von einer dachförmigen Neigung der Vorderzähne, ganz normal. Ich nahm aber für alle Fälle einen Abdruck vom Oberkiefer und fertigte danach ein Gipsmodell an, um bei einer eventuellen Gerichtsverhandlung dem Gericht die tatsächlichen Verhältnisse durch Anlegung des gewonnenen Gipsmodelles an die in der Wurst befindlichen Bißstellen ad oculos demonstrieren zu können. Meine bestimmte Aussage hatte aber augenscheinlich schon genügt, um die Unschuld des Mannes darzutun, da ich weder eine Vorladung vom Gericht erhielt noch überhaupt von der Sache wieder irgend etwas gehört habe.

In ähnlichen Fällen, wo es sich ebenfalls um angebissene, weiche, dem Verderben leicht ausgesetzte Gegenstände handelt, dürfte es sich aber doch empfehlen, von demselben bzw. von den betreffenden Bißstellen einen genauen Abdruck zu nehmen und nach demselben ein Gipsmodell herzustellen, um mit Hilfe des letzteren auch nach längerer Zeit noch einen evtl. Schuldbeweis gegen einen etwa erst später entdeckten Verbrecher führen zu können.

Aus dem vorliegenden Fall kann man ersehen, daß die gerichtliche Zahnheilkunde imstande ist, nicht nur durch einen positiven Befund einen Verbrecher zu entlarven, sondern auch durch einen negativen die Unschuld eines zu Unrecht Verdächtigten darzutun und diesem wieder zu seinem guten Namen zu verhelfen.

---

[7]) Niemeyer, Deutsche Monatsschrift f. Zahnhk. 1922, S. 379.

Bei einer allgemeinen Übersicht über die bisher geschilderten Fälle kann man feststellen, daß hier die Zahnspuren, insbesondere bei Delikten wie Diebstählen und Einbrüchen, am meisten anzutreffen waren. Weit seltener sind die Fälle, in welchen sie bei schweren Kapitalverbrechen wie Raubmord, Lustmord, Notzuchtsverbrechen usw. zur Auffindung und Überführung des Täters dienten. Immerhin sind auch hierfür in der Literatur einige Beispiele bekannt.

Jedoch wurden dabei abweichend von den bisherigen Zahnspuren an Nahrungsmitteln, nur solche an Rauchutensilien wie Pfeifenmundstücken, Zigarren- und Zigarettenspitzen oder solche an Zigarren- und Zigarettenresten am Tatort aufgefunden.

Hierzu sei folgender Fall berichtet, in dem der Mord an einem Petersburger Bankier aufgeklärt wurde [8]):

Ein Petersburger Bankier war in seinem Privatzimmer ermordet worden. In der Nähe seiner Leiche fand man eine zerbrochene Meerschaumzigarrenspitze, deren Bernsteinmundstück jedoch unversehrt war. Man hatte zuerst vermutet, daß sie dem Bankier selbst gehörte, insbesondere da sie noch den Rest einer feinen Zigarre enthielt. Der Untersuchungsrichter fand, daß der Bernstein zwei deutliche Einkerbungen aufwies, welche durch die Zähne des Rauchers hervorgebracht waren. Die eine war tiefer als die andere. Die Zähne des Ermordeten paßten in diese Einkerbungen nicht hinein. Die Zigarrenspitze, welche wahrscheinlich im Ringen zerbrochen wurde, gehörte also augenscheinlich dem Mörder.

Im Laufe der Untersuchung wurde auch ein Vetter des Bankiers vernommen, welcher denselben am Tage des Verbrechens besucht hatte, und zwar, wie man bisher angenommen hatte, nur eine halbe Stunde vor dem Morde. Als dieser seine Aussagen machte, bemerkte der Richter, daß dessen linker Schneidezahn kürzer war als der rechte und er ersuchte ihn deshalb, die Zigarrenspitze zu probieren.

Der Zeuge erbleichte und weigerte sich entschieden dies zu tun; der Richter ordnete seine Verhaftung an und zwang ihn zu dem Versuche. Dabei paßten die Zähne genau in die Vertiefungen im Bernstein.

Bei einem Lustmord führten die Zahnspuren eines am Tatort gefundenen Zigarrenrestes zur Erkennung und Überführung des Täters.

Scheff weiß hierzu in seinem Handbuch der Zahnheilkunde über folgenden Fall zu berichten [9]):

In einem vor Jahren in Wien vorgekommenen Fall von Schändung eines kleinen Mädchens mit Tötung desselben war ein Zigarrenrest (Zigarrenstummel) am Tatort auf einem Holzgefäß gefunden worden. Der Rest der abgerauchten Zigarre zeigte an dem Mundstück Kauspuren in Form von Abdrücken, die beim Festhalten der Zigarre mit den Zähnen entstanden waren. Die Zahnabdrücke

[8]) Amoëdo, Die Zahnheilk. i. d. gerichtl. Medizin, Fall 21 (von Merciolle beobachtet).
Desgl. Ritter, Rechte, Pflichten u. Kunstfehl. i. d. Zahnheilk. S. 291.
Desgl. Groß, Archiv für Kriminalanthropologie.

[9]) Bd. III, S. 610.

wiesen auf einen Raucher hin, der vorne eine Zahnlücke hatte. Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich auf einen im selben Hause beschäftigten Tischlergehilfen, dem im Oberkiefer ein Schneidezahn fehlte. Bei einer Leibesdurchsuchung fand man bei ihm Zigarrenstummel, die in gleicher Weise abgekaut waren. Er gestand schließlich die Tat ein.

Aus den bisherigen Fällen geht zur Genüge hervor, eine wie große Bedeutung die Zahnspuren in der Kriminalmedizin haben können und wie oft nur durch sie allein eine Erkennung und Überführung des Täters möglich wurde. Allerdings war in der Mehrzahl der Fälle auch stets eine gewisse Eigenart und Sonderheit des Gebisses vorhanden, die eine Identitätsfeststellung wesentlich erleichterte, teils waren es Anomalien ganzer Zahnreihen oder einzelner Zähne, teils auch vorhandene Zahnlücken, die man an der Zahnspur und schließlich in identischer Weise auch am Gebiß des Täters bemerken konnte.

Aber es kann mit Recht die Frage gestellt werden: „Sind die Zahnspuren und Bißverletzungen auch ein unbedingt sicheres Kennzeichen der Person, auch wenn keine Sonderheiten und Anomalien der Zähne vorhanden sind, bieten sie etwa die gleiche Gewähr wie die Fingerabdrücke in der Daktyloskopie"?

Diese Frage ist unter gewissen Voraussetzungen durchaus zu bejahen und wird im Verlaufe der folgenden beiden Hauptteile noch eingehend behandelt werden. Zunächst sei jedoch auf die menschlichen Bißverletzungen und ihre Bedeutung in der Kriminalmedizin eingegangen.

2. Teil.

Die Bißverletzungen als Kennzeichen der Person und ihre Auswertung in der Kriminalmedizin.

Wie bereits zu Anfang vorliegender Arbeit bemerkt, sind Bißverletzungen in der Kriminalmedizin keineswegs selten und können sowohl am Täter wie auch an seinem Opfer anzutreffen sein. Handelt es sich um Verletzungen an Leichen, welche das Aussehen von Bißverletzungen tragen, wird man zunächst festzustellen haben, ob die Bißverletzungen von Menschen oder Tieren herrühren. Eine diesbezügliche Beurteilung wird im allgemeinen nicht allzuschwer sein, wenn Zahneindrücke vorgefunden werden und entsprechenden Aufschluß geben. Wesentlich erschwert wird die Aufgabe, wenn außer der Bißeinwirkung auch eine Zerrbewegung stattgefunden hat, bei der es leicht zur Verwischung der Zahneindrücke kommen kann und das Bild von Rißwunden mit teil-

weiser oder gänzlicher Abtrennung einzelner Stücke entsteht. Die Form, Größe, Ausdehnung und Krafteinwirkung, die aus der Bißverletzung hervorgeht, wird jedoch auch in solchen Fällen den Unterschied zwischen Menschen- und Tierbissen wohl stets erkennen lassen. Aber auch durch die Lokalisation der Wunde wird ein gewisser Anhalt geboten, da Tiere, was allerdings umstritten ist, wahllos zubeißen, während der Mensch instinktiv und entsprechend seiner geringeren Bißkraft unbedeckte oder exponierte Körperstellen bevorzugt.

Nach dieser unterschiedlichen Begrenzung der Bißverletzungen wird weiterhin festzustellen sein, ob es sich um prä- oder postmortale Verletzungen handelt. Hierüber geben die Ecchymosen Aufschluß, die sich bei Bißverletzungen nur am Lebenden vorfinden. Bei Bißverletzungen nach Eintritt des Todes wird man sie stets vermissen.

Was nun die Definition der menschlichen Bißverletzungen anbetrifft, so ist diese bei den einzelnen Autoren verschieden. Port sagt: „Die Bißwunden gehören im allgemeinen in die Klasse der Quetschwunden und sind vielfach von diesen nur schwer zu unterscheiden".

Scheff wiederum definiert folgendermaßen: „Reine Bißwunden sind Verletzungen, die den Charakter der Stich- und Quetschwunde zugleich an sich tragen können, da sie durch das spitze und kantige Kauende und durch die plumpe, konische Gestalt des Zahnes erzeugt werden. Oft sind sie nur Quetschwunden.

Amoëdo meint: „Die Bißwunden werden gewöhnlich in die große Klasse der Quetschwunden eingereiht. Besser wäre es aber, sie von dieser auszuscheiden, da sie sich mehr den durch stechende oder schneidende Instrumente gesetzten Wunden nähern".

Diese Definitionen treffen jedoch auf die menschlichen Bißverletzungen nur teilweise zu. Wir haben es vielmehr hier mit Schnittwunden zu tun, sofern sie durch Zähne des Frontzahngebietes verursacht wurden, und mit Quetschwunden, wenn Prämolaren und Molaren daran beteiligt waren. Die menschliche Bißverletzung stellt also eine Kombination aus Schnittwunden und Quetschwunden dar, je nachdem durch welche Zahngruppen sie gesetzt wurden. Überwiegend ist jedoch dabei das Frontzahngebiet beteiligt und es entstehen dann, wie auch der Name — Schneidezähne — besagt, schnittwundenähnliche Verletzungen.

Im allgemeinen erzeugen die Zähne beim Biß in die Haut kleine bläuliche Ecchymosen mit zackigen Rändern. Die Anordnung derselben entspricht der Stellung der Zähne im Kiefer. Je nach Kraft, mit welcher der Biß gesetzt wurde, kommt es von leichten Eindrücken der Zahnreihen und kleinen Hautabschürfungen an bis zu teilweiser oder völliger Gewebstrennung, in manchen Fällen sogar zum Abbiß einzelner Teile. (Nase, Ohr, Finger.) Immerhin ist die Tiefe der menschlichen Bißeinwirkung durch die verhältnismäßig geringe Kraft der Kaumuskulatur begrenzt. Den tiefsten Bißeindruck von allen Zähnen hinterläßt dabei der Eckzahn, der in der Länge meist Prämolaren und auch Schneidezähne etwas überragt und daher unterstützt von seiner mehr spitzen und konischen Form am tiefsten eingedrückt wird. Nach ihm sind die Schneidezähne am stärksten ausgeprägt, sodann folgen die Prämolaren und Molaren, von welchen die letzteren nur selten vorhanden sind und dann auch nur den Abdruck des ersten Molaren zeigen. Die meisten Bißverletzungen werden nur den Abdruck der Frontzähne und Prämolaren aufweisen, da nur in besonderen Ausnahmefällen irgendwelche Teile des menschlichen Körpers durch die begrenzte Mundöffnung tiefer in die Mundhöhle bei Ausführung einer Bißbewegung eindringen können.

In der Kriminalmedizin spielen die Bißverletzungen bei Verbrechen verschiedener Art eine besondere Rolle. Im Zusammenhang mit Raubmord, Lustmord und Verbrechen aus sexuellen Motiven sind sie oft am Täter wie auch seinem Opfer vorzufinden und können dann zur Aufklärung des Verbrechens erheblich beitragen. Die Bißverletzungen kommen dann beim Angriff, bei der Abwehr oder aus besonderer sexueller Veranlagung heraus (z. B. Sadismus) zustande, und es sind in der Literatur eine ganze Reihe von Fällen bekannt, in welchen sie im Zusammenhang damit genannt werden.

So wird auch im folgenden von einem Raubmord berichtet, in welchem der Täter durch eine Bißverletzung seines Opfers gezeichnet und überführt wurde.

Fall Crémieux [10]):

Wir verdanken diesen Fall der Güte unseres Lehrers Brouardel, welcher die Sektion der Leiche leitete.

---

[10]) Lacassagne, Traité de médicine légale.
Desgl. Amoëdo, die Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medizin, Leipzig 1900, Fall 46.
Desgl. Scheff, Handbuch der Zahnheilkunde, Bd. III, 1927, S. 609.
Desgl. Meier, Handbuch der zahnärztlichen Rechtskunde, Halle 1921, S. 188.

Eine alte Dame, Frau Crémieux, gestattete aus unbegreiflichen Gründen jungen Burschen von 15—20 Jahren Zutritt in ihr Haus. Eines Tages versetzte eines der Bürschchen ihr einen kräftigen Faustschlag auf den Kopf, welcher sie zu Boden streckte. Beim Fall zog sie sich eine Blutbeule am Hinterkopf zu, ihr Schildkrotkamm zerbrach und seine Zähne drangen in die Kopfhaut ein. Als der Mensch die Frau auf dem Boden liegen sah, erdrosselte er sie, raubte sie aus und entfloh. Die von Prof. Brouardel geführte Sektion ergab, daß der Tod durch Erwürgen und Ersticken erfolgt sei. Neben anderen Befunden zeigte die Leiche ein defektes Gebiß, es waren viele Zahnlücken vorhanden, und Brouardel ließ einen Abdruck der Kiefer herstellen, eine Maßnahme, die später von großem Nutzen werden sollte. Der Mörder war verschwunden und alle Nachforschungen nach ihm vergeblich. Endlich aber wurde seine Spur gefunden und seine Verhaftung in Belgien vorgenommen. Eine Bißwunde, welche Hodister, der Mörder der Frau C., an der Hand hatte, führte zu seiner Verhaftung. Tatsächlich beißt bei Erwürgungen der Angegriffene oft seinen Mörder beim Versuche, sich von ihm zu befreien. Der Kieferabdruck paßte genau in die Eindrücke, welche die Zähne der Frau Crémieux an der Hand Hodisters zurückgelassen hatten.

Wie auch im vorliegenden Fall sind Bißverletzungen an den Händen oder Fingern einer Person immer verdächtig und meist auch verräterisch. Sie kommen besonders dadurch zustande, daß der Täter beim Zuhalten des Mundes zur Unterdrückung eines Schreies von den Zähnen seines Opfers erfaßt und gebissen wird. Meist kommt es dabei auch zu erheblichen Zerrbewegungen durch das Ausweichen des Gebissenen und damit zur Verwischung und Verzerrung der Zahneindrücke. Die Verletzungen bieten dann nicht mehr ein typisches und charakteristisches Bild und erschweren die Beurteilung insofern, als das Zustandekommen auch durch andere Einwirkung möglich sein kann. Wurde die Verletzung durch dicht stehende Zähne verursacht, können auch die an den Wundrändern sonst vorhandenen Zahneindrücke jedes Einzelzahnes fehlen und nicht immer mit Sicherheit auf eine Bißverletzung schließen lassen.

Daß die Deutung von solchen Bißverletzungen nun nicht immer ganz klar und einfach ist, beweist folgender Fall [11]):

Als Urheber eines Mordes wurde nach längerem vergeblichem Suchen ein Mann bezeichnet, welcher Verletzungen an zwei Fingern zeigte, deren Natur als Bißwunden als wesentlicher Verdachts- und Belastungsgrund erschienen wäre. Nach der zusammenfassenden Schilderung Skrzeczkas verlief die Verletzung am rechten Zeigefinger quer über den Rücken des Nagelgliedes durch den hintern Rand der Nagelwurzel, erstreckte sich einerseits auf die Mitte des radialen Randes dieses Fingergliedes, andererseits über den ulnaren Rand hinweg bis zur Volarfläche. Die beiden Winkel dieser Wunde waren spitz, die Verletzung klaffte in der Mitte stark und hier bis auf den Knochen ein. Der Nagel ist an der bezeichneten Stelle vollkommen getrennt und der vordere Teil

Desgl. Ritter, Rechte, Pflichten und Kunstfehler in der Zahnheilkunde, Berlin 1903, S. 289.

[11]) Scheff, Bd. III, S. 606, dsgl. Skrzeczka, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1874, Bd. 21, Superarbitrium ü. d. Verletz. zweier Finger. Meier, Hdb. d. zahnärztl. Rechtskunde, S. 187/188.

entfernt, so daß das Nagelbett mit Ausnahme des durch den zurückgebliebenen Nagelsaum bedeckten Teiles ganz frei liegt. An der Volarseite dieses Fingers zeigte die hier ziemlich dicke Haut eine etwa dreiviertel Zoll lange, lineare ziemlich seichte Verletzung, die zur Spitze des Fingers verläuft. Der Umstand, daß an den Rändern dieser Verletzung nicht die Abdrücke einzelner Zähne sichtbar waren, hatte zu widersprechender Begutachtung seitens der Gerichtssachverständigen geführt. Hingegen Skrzeczka meinte, wenn an den Wundrändern sich nicht die Spuren einzelner Zähne nachweisen ließen, so beweist dies nicht, daß die Verletzung nicht etwa von einem Bisse herrühren könne; bei nicht sonderlich scharfen, aber dicht stehenden Zähnen können solche charakteristischen Spuren wohl fehlen. (Der Ermordete hatte solche Zähne.) Die Frage, ob es sich um Bißwunden handele, wurde bejaht, das Abreißen des Nagels, die lineare Verletzung der Unterseite auf eine Zerrbewegung des Gebissenen während des Bisses bezogen. Eine andere Verletzung betraf den Nebenfinger, war aber nicht charakteristisch.

Mitunter kann sich auch der Täter bei Bißbewegungen gegen sein Opfer selbst Verletzungen seiner Zähne oder Mundweichteile zuziehen, wenn Schmuckgegenstände wie Ringe, Ohrringe, Halsketten, Armbänder usw. zufällig mit erfaßt werden und sie dann Verletzungen besonders der Weichteile verursachen. Daneben finden sich dann auch entsprechende Eindrücke von Zähnen an den Schmucksachen selbst.

Nicht minder interessant ist daher ein solcher von Schwarz mitgeteilter Fall [12]):

Bei einem Raubmord war der Getöteten der Ringfinger der linken Hand mitten im Gelenk zwischen zweiter und Endphalange abgebissen. Die Gelenkkapsel war durch die Zähne (wie die Fleischwunden erkennen ließen) scharf getrennt und nur die Sehnen hielten ihn noch. Die Anklage wegen erfolgten Raubmordes, bzw. der Beihilfe an einer älteren Dame war gegen drei Individuen erhoben, die sämtlich erwiesenermaßen an der Einbruchs- und Mordaffäre beteiligt waren. Wer von den dreien war nun der wirkliche Mörder? Keiner gestand, einer schob die Tat auf den anderen. Als nun im Laufe der Verhandlung, die bisher noch gar keine Anhaltspunkte ergeben hatte, an einen der Angeklagten vom Staatsanwalt irgendeine Frage gerichtet wurde, antwortete der Befragte sehr undeutlich und unartikuliert. Dieses Moment griff sein Verteidiger auf, indem er behauptete, sein Klient könne unmöglich der Mörder sein, da ihm sämtliche Kronen der oberen Schneidezähne fehlten, der Biß aber scharf schneidend gewesen wäre. Man holte einen Zahnarzt als Sachverständigen, der sich der Meinung des Verteidigers voll anschloß und nunmehr die Erlaubnis zur Munduntersuchung auch der beiden anderen Angeklagten nachsuchte. Das Resultat war überraschend: Im Munde des einen fand sich eine stark eiternde Abrasion und Zerreißung des Zahnfleisches von seinem Rande nach der Umschlagfalte der Oberlippe (also senkrecht nach oben zu). Der Kieferknochen (wenigstens das Periost) lag frei zutage. Die Ermordete, die den wohlhabenden Klassen angehörte, trug noch an dem noch vorhandenen Fingergliede des Ringfingers einen großen sogenannten „Marquisring" mit einem großen und etwa 14 kleinen Steinen. Dieser mußte die Verletzung im Munde des Mörders hinterlassen haben. Es war nun möglich, daß entweder die sich Wehrende dem Attentäter beim Abhalten mit den Händen diesen Finger in den Mund geschoben hatte, oder — und das ist das Wahrscheinlichere — der Mörder hatte des Ringes wegen, den er nicht abstreifen konnte, in dessen Besitz er sich aber

[12]) Port, Dittrichs Handb. d. ärztl. Sachverständigentätigkeit, Bd. IV, S. 187.

setzen wollte, den Finger einfach abbeißen wollen, war an diesem Vorhaben aber durch irgendetwas gestört worden. Diese Annahme war um so wahrscheinlicher die richtige, als erstens der Ring selbst zwei deutliche Bißverletzungen an der Fassung zeigte, zweitens bei der Verhaftung des mutmaßlichen Mörders wohl ein sogenannter Maurerhammer am Hosengürtel, der, obwohl längst wieder gereinigt und zur Arbeit gebraucht, dennoch in der Nähe des Eisens Blutspuren aufwies, nicht aber irgendein schneidendes Instrument — etwa ein Taschenmesser — vorgefunden wurde. Der Maurer hatte den Hammer (Totschlaginstrument) wieder gereinigt und zum ferneren Gebrauch verwendet — weshalb hätte er das Messer wegwerfen müssen? Er wird also kein solches bei sich gehabt haben. Man hatte durch das Moment des Gestörtwerdens (denn hätte er Zeit gehabt, so hätte er wohl versucht, den Finger abzudrehen) außer dem wirklichen Mörder auch die Nachtstunde des Mordes herausbekommen, da heimkehrende Hausbewohner durch lautes Reden die Ursache der Flucht der Drei geworden waren.

Wie nun aus den bisherigen Beispielen zu ersehen, handelte es sich dabei vorwiegend um Fälle von Raubmord, in welchen der Täter durch Bißverletzungen des sich wehrenden Opfers verletzt wurde. Man konnte dabei ganz allgemein feststellen, daß Arm-, Hand- und besonders Fingerverletzungen hauptsächlich anzutreffen waren. Begründet ist diese Lokalisation der Verletzungen, wie bereits erwähnt, dadurch, daß der Mörder beim Versuch, ein Schreien seines Opfers zu verhindern, mit der Hand oder den Fingern in den Mund des Opfers gerät und sich dabei Verletzungen zuzieht.

Aber der Täter kann natürlich auch sonst beim Ringen an Armen oder Händen von den Zähnen seines Opfers erfaßt und gebissen werden. Bevorzugt sind dabei stets unbedeckte und exponierte Körperstellen, um die Bißeinwirkung zu erhöhen.

Eine recht unterschiedliche Lokalisation der Bißverletzungen zeigen dagegen die im folgenden geschilderten Fälle, in welchen das Opfer vom Täter Bißverletzungen davontrug. Sie sind fast ausschließlich auf die Gruppe der Lustmorde und Sexualverbrechen an weiblichen Personen beschränkt. Die Bißverletzungen sind dabei auf Gesichtsteile wie Lippe, Wange, Kinn, Nase und Ohr, sodann auch auf Hals- und Brustteile, Genitalorgane, Ober- und Unterschenkel lokalisiert. In der Mehrzahl der Fälle waren jedoch die Bißverletzungen an der Brust und den Brustdrüsen am häufigsten anzutreffen und wurden dann von besonderer kriminalistischer Bedeutung.

Ein Fall, bei dem Bißverletzungen am Körper der Ermordeten zur Überführung des Mörders führten, sei im folgenden wiedergegeben [13]):

[13]) Look, Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen, S. 24. Vgl. auch Arch. f. Kriminologie Bd. 88, S. 151 (1931).

Vor einem Kreuze in der Nähe von Münster war die Näherin F. ermordet aufgefunden worden. Nach Lage der Sache mußte angenommen werden, daß die Ermordete während des Gebetes von dem Mörder zu Boden gerissen und nach geschehener Vergewaltigung erwürgt war. Auf der Brust der F. befanden sich drei von einem Biß herrührende Eindrücke. Von diesen Eindrücken erschien einer derartig ausgebildet, daß eine eingehende Untersuchung evtl. Aufschluß bezüglich der Person des Täters geben konnte. Die Untersuchung wurde in hohem Grade durch den Umstand erschwert, daß der Biß infolge ungeeigneter Aufbewahrung des Hautfetzens bis auf zirka zwei Drittel seiner ursprünglichen Größe zusammengeschrumpft war. Die in Anwendung gebrachten Mittel, die normale Größe wiederherzustellen, schlugen durchweg fehl.

Mehrere Tage nach dem Morde wurde ein Landstreicher verhaftet, der sich in der Nähe der Mordstelle umhergetrieben hatte. Die Kratzwunden in dem Gesicht und an den Händen des Beschuldigten und die Blutflecken an den Kleidern, die man anfänglich als schwer belastend angesehen hatte, fanden ihre Erklärung durch eine Schlägerei, in welche der Beschuldigte einige Tage vor dem Morde verwickelt war. Bei der Untersuchung eines Gebißabdruckes des der Tat Verdächtigen konnte festgestellt werden, daß sich zwischen den beiden unteren kräftig entwickelten Eckzähnen zwei kleine Schneidezähne mit schmaler Schneidefläche und zwei in der Schneide durch Bruch verbreiterte Schneidezähne mit hervorstehenden Kanten befanden. Die Stellung der Zähne des Gebisses, insbesondere aber der letztgenannte Umstand mußten die eventuelle Überführung des Beschuldigten bewirken, wenn es gelang, die geschilderten Eigentümlichkeiten auf der Bißwunde der Brust der Ermordeten nachzuweisen.

Auf den Bildern 1, 2 und 3 ist einmal die Ermordete (Look, S. 24, 25) selbst mit den Bißwunden auf der Brust und weiterhin ein Gebißabdruck des mutmaßlichen Mörders mit dem Abdruck des in gleicher Größe hergestellten Bisses von der Brust der Ermordeten zusammengestellt. Bei oberflächlicher Betrachtung schon ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit die Übereinstimmung der beiden Bisse. Ebenso wie bei dem Gebiß des Beschuldigten erscheint bei dem Eindruck auf der Brust der F. von links nach rechts gesehen zuerst der kräftige Eckzahn, dann folgt der Eindruck der beiden kleinen Schneidezähne in Gestalt einer scharfen Linie, und als besonders charakteristisch Linienzeichen, welche durch die Schneiden der beiden auf ihrer Schneidefläche durch Bruch erbreiterten Schneidezähne hervorgerufen sind. Der Eindruck der Zähne des Unterkiefers wird auf der rechten Seite dann durch denjenigen eines starken Eckzahnes abgeschlossen.

Nach Lage der Sache konnte somit der Beschuldigte unter der Voraussetzung als Täter bezeichnet werden, daß die Verletzung der beiden Schneidezähne des Unterkiefers bereits zur Zeit des Mordes bestand und nicht etwa durch die Schlägerei, in welche derselbe kurz vor seiner Verhaftung verwickelt war, hervorgerufen wurde. Nachdem entsprechende Feststellungen auch in dieser Richtung Klarheit geschaffen und dem Mörder von dem Ergebnis der ihn schwer belastenden Untersuchung Kenntnis gegeben war, gestand dieser einem Mitgefangenen gegenüber, die ihm zur Last gelegte Tat vollbracht zu haben ein, und machte seinem Leben durch Erhängen ein Ende.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch einzelne Haare, welche dem Geschlechtsteil des Mörders entnommen waren, mit denjenigen übereinstimmten, welche sich in der Scheide der Ermordeten vorgefunden hatten. Dieser Umstand war aber von geringerer Bedeutung, da der Geschlechtsteil der F. auffallenderweise Haare von zweierlei Beschaffenheit aufwies. Der größte Teil der Haare war dunkel gefärbt, dagegen fanden sich auch vereinzelt helle pigmentlose Haare von gleicher mikroskopischer Beschaffenheit wie diejenigen des Beschuldigten.

Meistenteils liegen nun, wie aus den folgenden Fällen ersichtlich, stets gegen mehrere Personen besondere Verdachtsmomente der Täterschaft vor, so daß der Sachverständige die keineswegs leichte und verantwortungsvolle Aufgabe hat, aus der Mehrzahl

der Verdächtigen den Täter herauszufinden. Mitunter gelingt es dem Täter sogar, durch irgendwelche Machenschaften ein beinahe einwandfreies Alibi zu erbringen und dadurch verdachtfrei zu erscheinen. Stets sollte daher auch bei solchen Verdächtigen auf eine Untersuchung des Mundes und der Zähne nicht verzichtet werden, da sich vielfach allein dadurch der sichere Nachweis der Täterschaft führen läßt.

In diesem Zusammenhang sei folgender Fall erwähnt [14]):

Bei einem Lustmord an einer Prostituierten fanden sich an beiden Brustdrüsen Bisse in Form kreisförmig angeordneter Hautvertrocknungen. Die Brustdrüsen wurden nach der Sektion zurückbehalten und konserviert. Im Laufe der Kriminaluntersuchung lenkte sich der Verdacht der Täterschaft auf zwei Männer. Während das Gebiß des einen mit den Bißspuren nicht übereinstimmte, zeigte jenes des zweiten Besonderheiten, die durch Gipsabgüsse festgehalten wurden, bei deren Vergleich mit den Brüsten völlige Übereinstimmung festgestellt werden konnte. Neben anderen Belastungsmomenten diente diese Tatsache vornehmlich zur Überführung des leugnenden Täters, der auch verurteilt wurde.

Schwarz führt folgenden bemerkenswerten Fall an [15]):

Gelegentlich einer Versammlung westfälischer Zahnärzte in Hagen im Jahre 1904 wurde ein Spirituspräparat einer ausgelösten Weiberbrust mit einer tiefen Bißwunde oberhalb der Mamilla demonstriert. Mit diesem Präparat hatte es folgende Bewandtnis: An einer älteren, unverheirateten weiblichen Person war ein Lustmord mit vollendeter Notzucht verübt worden und von den mehrfachen verdächtigen eingelieferten Individuen war es bisher jedem durch erbrachtes Alibi oder sonstige Mittel gelungen, beinahe verdachtfrei zu werden. Der obduzierende Arzt machte den Untersuchungsrichter auf die Bißwunde an der Brust mit dem Bedeuten aufmerksam, daß diese Wunde, die der Ermordeten von dem Lustmörder vermutlich im Sinnesrausch beigebracht worden war, vielleicht zur Auffindung des Täters dienen könne. Das Gericht ließ nunmehr sämtliche Inhaftierte von dem erwähnten Zahnarzt untersuchen. Die Bißwunde zeigte deutlich den Eindruck eines um etwa 80 Grad gedrehten großen oberen Schneidezahnes. Der Vergleich mit den Gebissen der Inhaftierten führte zu dem verblüffenden Resultate, daß sich dieser achsengedrehte Zahn tatsächlich im Munde eines der in Frage Stehenden vorfand. Angesichts dieses erdrückenden Beweises wurde der Gekennzeichnete geständig.

Auch diese beiden letztgenannten Fälle zeigen die bereits erwähnte typische Lokalisation der Bißverletzungen an der Brust, wie sie fast ausschließlich bei weiblichen Personen im Zusammenhang mit Lustmorden und Sexualverbrechen angetroffen werden.

Die Fälle zeigen jedoch auch, daß der Sachverständige sehr oft in die Lage kommt, eine negative Identifizierung vorzunehmen, d. h. die Feststellung zu treffen, daß eine oder mehrere Personen,

---

[14]) Marx und Pfleger, Groß' Archiv für Kriminal-Anthropologie 1909, Bd. 34, S. 332.
Desgl. Scheff, Hdb. d. Zahnheilk., Bd. III. S. 609, Abb. 252.

[15]) Archiv f. Krim.-Anthr. u. Krim., 1906, S. 339 ff.
Vgl. Port, Dittrichs Handbuch der ärztl. Sachverständigentätigkeit, Bd. IV, S. 187.

die durch besondere Umstände stark verdächtig oder sonst schwer belastet erscheinen, nach den Bißverletzungen zu urteilen unbeteiligt gewesen sind.

Eine solche negative Identifizierung ist nicht minder wichtig wie eine positive, da durch sie verdächtigte, aber doch unschuldige Menschen vor weiterem Verdacht und eventueller Strafe bewahrt bleiben.

Vielfach wird später dann der eigentliche Täter ergriffen und durch die Bißverletzungen überführt, so daß auch dadurch die völlige Schuldlosigkeit der bisher Verdächtigten und die Richtigkeit des Sachverständigenurteils besonders bekräftigt wird.

Zwei Fälle, welche in dieser Beziehung recht interessant sind, da sie auch gleichzeitig ausführlich über den Gang der Untersuchungen und die schließliche Überführung des Täters berichten, sollen daher folgen.

Zunächst sei folgender Fall aus Straßmann [16]) wiedergegeben. Es heißt dort:

Einen recht instruktiven Fall gibt nachstehende Beobachtung wieder. Am 6. Januar wurde auf dem Tempelhofer Felde die Leiche einer Ermordeten gefunden, und zwar war der Tod infolge Erwürgens eingetreten. Es waren aber außerdem an beiden Brüsten der Verletzten deutliche Bißverletzungen zu sehen, denen große Wichtigkeit zukam, weil sie zur Rekognition des Täters führten.

Man fand an der rechten wie linken Brustseite Bißverletzungen, die nach dem Befund während des Lebens beigebracht sein mußten. In dem Sachverständigengutachten, das hier nur, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, wiedergegeben sei, heißt es dazu:

Wir waren keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß es sich hier um nichts anderes handeln konnte, als um Verletzungen, die durch ein menschliches Gebiß hervorgerufen waren, und bei der merkwürdigen Anordnung der Bißspuren mußten wir uns sagen, daß sie noch am ehesten zur Entdeckung des Täters führen konnten.

Es wurde uns nun wenige Tage nach der Tat, die nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifellos am Abend des 6. Januar geschehen sein mußte, ein Mann vorgeführt, der in der Tat aus hier nicht näher erörterten Gründen verdächtig erschien. Das Gebiß des Verdächtigen war kräftig entwickelt, wies starke breite Zähne auf, es fehlte der linke obere Eckzahn, vom ersten oberen linken Backenzahn war nur noch ein Wurzelstumpf vorhanden. Für die Vergleichung war die Spur an der rechten Brust der Getöteten am vorteilhaftesten zu verwenden, weil hier das ganze Gebiß fast vollkommen zum plastischen Abdruck gekommen war. Vor allem waren hier die Zahnbogen auf das beste angedeutet. Es erwies sich nun sehr bald, daß dieser Mann als Täter nicht in Frage kommen konnte; die Zahnbogen in der Bißspur wiesen eine erheblich stärkere Krümmung auf als die Zahnbogen des vorgeführten Mannes. Der in Betracht kommende Schneidezahn aus dem Oberkiefer des Verdächtigen war mehr als 1 mm breiter, als der entsprechende Schneideabdruck in der Bißverletzung. Endlich war in der Bißspur eine Schürfung vorhanden, der in dem Gebiß des Verdächtigen eine Lücke entsprach.

[16]) Straßmann, Medizin und Strafrecht, Berlin 1911, S. 229.

Das Gutachten in Gemeinschaft mit Prof. Williger ging dahin, daß die an den Brüsten der Getöteten vorgefundenen Bißspuren unmöglich von dem Gebiß des verdächtigen Mannes hervorgerufen sein konnten.

Einige Zeit danach wurde uns ein zweiter Mann zur Untersuchung vorgeführt. Sein Gebiß zeigte eine ganze Reihe von nicht alltäglichen Besonderheiten. Im Oberkiefer fehlte rechts und links der erste Mahlzahn. Der zweite rechte Schneidezahn stand gaumenwärts zurück, der linke Eckzahn lippenwärts vor. Unten fehlten rechts der erste und zweite Mahlzahn, links der erste Mahlzahn. Vom zweiten linken Mahlzahn standen nur noch die Wurzeln. Professor Williger wies darauf hin, daß der Biß dieses Mannes gewisse Eigenheiten habe, er benutze beim Beißen und Kauen mehr als gewöhnlich die Schneidezähne, infolgedessen waren die Schneidezähne breit abgeschliffen und besonders die Kanten der oberen Schneidezähne sehr scharf ausgeprägt.

Beim Vergleich der Bißspuren mit diesem Gebiß konnte das Gutachten dahin abgegeben werden, daß die Bißwunden an den Brüsten der G. von dem Gebiß des Z. herrühren. Die vergleichende Untersuchung hat vielmehr eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Bißwunden an den Brüsten der G. und dem mit besonderen Eigentümlichkeiten behafteten Gebiß des Beschuldigten ergeben.

Es war klar, daß das Ergebnis unserer Untersuchung ein außerordentlich schwerwiegendes Belastungsmoment gegen den Verdächtigten abgeben mußte. Aber darüber hinaus lag noch eine Fülle anderweitigen Belastungsmaterials vor.

Der Verdächtige, ein gefürchteter und berüchtigter Zuhälter, war kurz vor der Tat in der Nähe des Tatortes unter verdächtigen Umständen gesehen worden. Er war Epileptiker. Kurz vor der Tat hatte er einer Zeugin gegenüber gedroht, er würde eine Notzucht machen. In den Kreisen der Dirnen und Zuhälter war er als „Beißer" bekannt.

Man wußte, daß er beim Geschlechtsakt sich gern in die Brüste seiner Partnerin festbiß. Ob eine Verletzung an der Schamlippe mit den Zähnen oder mit den Fingern gemacht war, ließ sich nicht entscheiden, jedenfalls war die ganze Tat nach ihrem brutalen Charakter einem Epileptiker von der Verkommenheit des Verdächtigten durchaus zuzutrauen.

Der Angeklagte leugnete die Tat bis zuletzt. Er wurde wegen Notzucht mit Todeserfolg zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt und trat seine Strafe alsbald an.

Die Verdachtsgründe und Indizien sind in manchen Fällen gegen die beschuldigte Person fast erdrückend und lassen ohne Berücksichtigung eventueller Bißverletzungen den Betreffenden ausreichend schuldig erscheinen. Wiederum kommen auch Fälle vor, in welchen es umgekehrt liegt, jemand also völlig verdachtfrei erscheint und trotzdem der Täter ist.

Es ist dabei naheliegend, daß das Sachverständigenurteil unter autosuggestiver Einwirkung durch die anderen Verdachtsmomente zu einem Resultat kommen kann, das einer genauen Nachprüfung nicht immer standhält. Vor einer derartigen Beeinflussung ist daher nur zu warnen. Stets wird sich der Sachverständige nur an das Resultat seiner speziellen Prüfung zu halten haben und dementsprechend sein Urteil abgeben dürfen, auch wenn andere Verdachtsgründe dafür oder dagegen sprechen. In dieser Hinsicht ist folgender von Sörup[17]) mitgeteilter Fall bemerkenswert.

---

[17]) Vierteljahrsschrift f. Zahnhlk. 1924, S. 385.

Er macht dazu folgende Ausführungen:

Im Februar vorigen Jahres wurde in den Anlagen des Kaiser-Wilhelmplatzes in Dresden ein junges Mädchen ermordet aufgefunden. Die ganze Lage ergab damals, daß es sich um einen Lustmord handelte. Drei Tage später wurde ich von der Staatsanwaltschaft gebeten, die Bißverletzungen zu besichtigen, um evtl. Rückschlüsse für einen in Frage stehenden Mörder zu haben. Das Mädchen war am Kinn und mehrere Male am Unterschenkel gebissen worden, und zwar schien es sich aus der Menge der Bißverletzungen, die ihrer Art nach verschiedenen Grades von oberflächlichen Ritzungen der Haut, über markante Eindrücke der Zahnreihen hinweg bis zum Durchbiß auf die Muskulatur waren, um eine absolut sadistische Form eines Verbrechens zu handeln. Speziell die Verletzungen am Kinn waren sehr tiefe Eindrücke mit starken Verzerrungen und somit völlig ungeeignet zur Beurteilung, trotzdem ich anfänglich glaubte, gerade aus diesen Verletzungen die beste Quelle für eine exakte Rekonstruktion gewinnen zu können. Es liegt natürlich nahe, daß man glaubt, je tiefer der Bißeindruck ist, um so leichter müßte die Erkennungsmöglichkeit sein. Hier aber ist jene Klippe, die leicht auf eine falsche Spur kommen läßt. Von den tiefgehenden Verletzungen werden mit Paraffin, Nilsin, Alabastergips verschiedene Abdrücke hergestellt und ausgegossen, um so durch die erhaltenen Modelle ein ungefähres Bild zu haben, wie die Zahnreihe aussah, die diese Verletzungen verursacht hatte. Ich ging hier von der Idee aus, daß man im Vergleich mit dem Abdruck der Zahnreihen eines als Mörder verdächtig Gefaßten im Vergleich mit den von den tiefgehenden Bißverletzungen gewonnenen Abdrücken ohne weiteres beurteilen könnte, ob der vermutliche Mörder tatsächlich diese Verletzungen verursacht habe. Doch ganz so einfach ist das nicht — und so erwies sich später gerade dieses Verfahren, ich will es das Vergleichsverfahren nennen, als völlig unhaltbar. Vom Erkennungsdienst der Kriminalabteilung waren seinerzeit sofort Aufnahmen am Ort der Tat hergestellt worden, und zwar sind diese Aufnahmen teilweise, was außerordentlich wichtig ist, in natürlicher Größe erfolgt und geben namentlich die einzelnen verletzten Körperteile markant wieder. Aufnahmen verletzter Körperteile in natürlicher Größe, am besten stereoskopisch, sind eigentlich in solchen Fällen unerläßlich notwendig, da man auch dann später noch, wenn die Leiche nicht mehr vorhanden ist, auf diese Weise viel leichter exakte Beurteilungen vornehmen kann, durch die es möglich wird, einen vollen Beweis verantwortungsvoll anzutreten. Von der Ermordeten standen mir die Kinnabdrücke und ferner noch die Aufnahmen des Erkennungsdienstes zur Verfügung, trotzdem konnte ich, als mir einige Tage später der vermeintliche Mörder vorgeführt wurde, nicht sagen, wodurch und wie einwandfrei erwiesen werden könnte, daß gerade von diesem Gebiß die Verletzungen stammen. Von dem Gefaßten wurde ein Abdruck des Ober- und Unterkiefers genommen, die Vergleiche so gut wie damals möglich war, angestellt, und doch konnte ich tagelang zu keinem absolut einwandfreien Resultat kommen. Man stelle sich folgendes vor. Es wird eine Person (ein Reichswehrsoldat) festgenommen, dessen Uniform an ihren Knöpfen Frauenhaare hat, derselbe ist mit Blut besudelt und sieht sehr schmutzig aus, weist Kratzwunden auf und ist ausgerechnet an der Mordstelle gesehen worden. Der Verdacht richtete sich natürlich im ersten Augenblick außerordentlich auf diesen, doch letzten Endes völlig unschuldigen Menschen, welcher in fraglicher Nacht in der Nähe der Mordstelle zufällig in eine Schlägerei verwickelt worden war. Nachdem ich meine Durchzeichnung gemacht hatte, und zu keinem Resultat der Deckung kam, namentlich bei den markanten Bißflächen, die an der Wade besonders deutlich hervortraten, konnte ich mein Urteil getrost daraufhin abgeben, daß nach meiner inneren Überzeugung dieser z. Zt. Verhaftete nicht in Frage käme. Ein paar Tage später wurde mir ein anderer vorgeführt, mit dessen Gipsabdruck ich in derselben beschriebenen Weise [18]) verfuhr, und sofort war mir klar, daß ausschließlich dieser als Mörder in Frage kommen mußte. Ich möchte noch erwähnen, daß es mitunter unendlich schwer ist, aus Bißverletzungen einer Leiche festzustellen, ob dieselben von Ober- oder Unter-

[18]) Vergl. Seite 27.

kieferzahnreihen herrühren, wenn nicht ganz besonders prägnante Merkmale vorliegen. Die Verletzungen werden am besten aufgenommen möglichst bald nach der Tat, da infolge der Leichenstarre eine gewisse Verzerrung eintritt. Trotzdem glaube ich ohne weiteres annehmen zu dürfen, daß man wohl auf Grund exakter Beobachtung zu rekonstruktiver Beurteilung kommen kann und bei einiger Übung, wenn auch nur einen relativen Befund, so doch immerhin schon Anhaltspunkte für eine evtl. spätere exakte Beurteilung hat. Man kann ferner aus der Lage der Bißverletzung feststellen, wie die Stellung des Körpers vom Täter während des Bisses gewesen sein muß, und auch das ist für den Staatsanwalt oft in Kombination mit anderen Merkmalen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Als ich als sachverständiger Zeuge bei diesem Mordprozeß zu Worte kam, hatte der Mörder immer noch geleugnet, das Mädchen gebissen zu haben. Es konnte ihm dies ja auch niemand beweisen, der einzige Zeuge war tot, und er selbst gab es nicht zu, wurde außerdem noch von seinen beiden Verteidigern lebhaft bestärkt. Als ich nun meine Bilder vorführte und auf Grund der Deckung einwandsfrei bewies, daß nur von seinem unteren Gebiß diese Eindrücke an der Wade der Ermordeten herrühren könnten, gab er es auch ohne weiteres zu mit den Worten: „Da müßte ich es doch schon gewesen sein, aber ich weiß es nicht mehr".

Auch dieser Fall zeigt besonders deutlich, daß die Bißverletzungen mitunter die einzige Möglichkeit zur Überführung des Täters bieten.

Sicher werden aber nicht immer besonders prägnante Eindrücke an der Verletzungsstelle vorliegen, so daß der Sachverständige dann nur ungefähre Angaben machen kann, die jedoch mit anderen Feststellungen immerhin sehr wertvoll sein können; wie z. B. auch die im vorliegenden Fall erwähnte Körperhaltung des Täters während des Bisses.

Viel wird aber auch davon abhängen, wie und wann die vorliegenden Bißspuren sichergestellt und konserviert werden. Es mag daher im folgenden Hauptteil auf diese Fragen näher eingegangen sein.

3. Teil.

Die verschiedenen Methoden zur Konservierung und Identifizierung von Zahnspuren und Bißverletzungen.

Liegen nun Zahnspuren oder Bißverletzungen dem Sachverständigen zur Beurteilung vor, so wird es mit zu den allerersten Aufgaben gehören, die vorhandenen Spuren in geeigneter Weise zu konservieren und sicherzustellen. Dies ist bei Zahnspuren, wie sie an verschiedenen Objekten, hauptsächlich aber Lebensmitteln (vgl. 1. Teil) vorkommen können, nicht immer ganz leicht.

Das dabei am häufigsten in Anwendung gebrachte und zur Zeit auch am exaktesten arbeitende Verfahren ist der Gipsabdruck. Es wird hierbei Gips mit Wasser zu dünner Konsistenz verrührt auf die Bißspur gebracht, und in erhärtetem Zustande erscheint dann ein Positiv des Gebisses, das den Bißeindruck verursachte.

Ein anderes Verfahren gleichfalls unter Verwendung von Gips empfiehlt, fein pulverisierten Gips auf die Bißspur zu streuen und nach genügender Anhäufung ein nasses Tuch darüber zu decken. Das Tuch wird dann weiter vorsichtig angefeuchtet, bis das Wasser darüber stehen bleibt.

Aber nicht immer wird man sofort den Gipsabdruck vornehmen können. Bei Nahrungsmitteln wie Butter, Käse, Fetten usw., die durch Einwirkung von Wärme leicht weich werden, wird man zweckmäßigerweise zuerst eine starke Abkühlung vorzunehmen haben, um eine Veränderung durch das Aufbringen des Gipsbreies zu vermeiden. Bei Nahrungsmitteln, die sich wie z. B. Schokolade unter Zutritt von Wasser auflösen, wird man die Zahnspur durch eine dünne Lackschicht vor dem Gipsausguß isolieren müssen. Allgemein ist bei Nahrungsmitteln stets zu beachten, daß diese sich durch Temperatureinwirkung, aber auch Verwesung, Gärung und Fäulnis leicht verändern und zersetzen können und daher immer eine recht schnelle Sicherstellung von Bißspuren erforderlich wird.

Das Gleiche gilt auch von an Leichen aufgefundenen Bißverletzungen, da durch die Totenstarre, durch Gewebsschrumpfung und Fäulniserscheinungen erhebliche Verzerrungen vorkommen und die vorhandenen Bißeindrücke verwischen können. Die Sicherung der Bißverletzungen wird möglichst auch gleich am Fundort der Leiche zu erfolgen haben, da durch die Aufbahrung und den Transport gleichfalls bedeutende Veränderungen entstehen können. Das bereits genannte Gipsabdruckverfahren kommt auch hierfür am zweckmäßigsten in Anwendung.

Außerdem sind exakte photographische Aufnahmen am besten stereoskopisch und in natürlicher Größe notwendig, die ein genaues Bild der vorhandenen Bißverletzungen und angrenzenden Teile wiedergeben.

Ferner wird es hauptsächlich für spätere Untersuchungen und Vergleiche stets von besonderem Wert sein, einen Gesamtabdruck der von den Bißverletzungen betroffenen Teile zu haben. Hierdurch ist es möglich, auch nach Beerdigung der Leiche eine plastische Darstellung nicht allein der Bißstelle selbst, sondern auch der umgebenden Teile, eventuell des ganzen betroffenen Körperteils, wie Gesicht, Arm, Bein, Brust usw. zu gewinnen und sich daran jederzeit die Lage und das natürliche Aussehen zu vergegen-

wärtigen. Auch hierfür ist der Gipsabdruck am meisten gebräuchlich, trotzdem beim Abformen ganzer Körperteile die Verwendung von Stückformen erforderlich wird, so daß ein genauer Abdruck wohl nur von geübter Hand gut durchgeführt werden kann.

Das Poller'sche [19]) Abformverfahren ist dagegen weniger kompliziert und daher besonders empfehlenswert. Man verwendet dabei eine Negativmasse, Negokoll, welche in erwärmtem Zustande auf die abzuformenden Teile aufgetragen wird und sich sodann sehr gut der Haut und den Verletzungen anlegt. Beim Erstarren geht die Masse in einen halbelastischen Zustand über, so daß auch ohne Anlegung besonderer Stückformen, wie sie bei Gipsverwendung notwendig sind, das Abformen ganzer Körperteile mühelos und schnell gelingt. Der gewonnene Negativabdruck wird dann mit einer Positivmasse Hominit ausgegossen und stellt dann die Bißstelle samt der umgebenden Teile plastisch dar. Durch farbigen Anstrich des Modells kann das natürliche Aussehen der Bißstelle und der Umgebung noch wesentlich erhöht werden. Genaue Anleitungen und Gebrauchsbeschreibungen liegen den Materialpackungen bei, so daß hier auf genauere Darstellung technischer Einzelheiten verzichtet werden kann.

Oft werden auch, um die Bißverletzungen in plastischer Form zu erhalten, Teile der Leiche abpräpariert und als Präparate aufbewahrt. Trotzdem dadurch das Original erhalten bleibt, hat dies Verfahren nur mehr Wert für Demonstrationszwecke, denn auch bei besthergestellten und gut aufbewahrten Präparaten treten erhebliche Schrumpfungen und Veränderungen auf, die von dem Original in früherer Form erheblich abweichen und somit keine genaue Wiedergabe mehr bieten. Das Abformverfahren ist daher für Zwecke genauer plastischer Darstellung weit präziser und besser geeignet als die Herstellung eines Präparates.

Nachdem nun die Zahnspuren und Bißverletzungen in vorgenannter Weise sichergestellt sind, tritt als weit schwierigere Aufgabe die Identifizierung des Täters an den Sachverständigen heran. Es ist eine bekannte Tatsache, daß es in vielen Deliktaffären weniger schwer ist, den vermutlichen Täter zu ergreifen, als ihn der Tat zu überführen. In der Mehrzahl der Fälle allerdings richtet sich der Verdacht gegen eine oder mehrere Personen, die aus bestimmten Gründen oder besonderen Umständen heraus verdäch-

[19]) Poller, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 1927, S. 230 u. S. 254.

tig erschienen sind und inhaftiert wurden, so daß der Sachverständige zunächst die Aufgabe hat, die Identität oder Nichtidentität dieser verdächtigen Personen mit dem Täter zu prüfen. Oft auch wird, wenn der Täter noch nicht ergriffen ist, der Sachverständige aus dem Befund der Bißstelle wertvolle Angaben machen können, welche dann die Personalbeschreibung des Täters vervollständigen und mit zu seiner Ergreifung beitragen. Besondere Stellungsanomalien einzelner Zähne oder ganzer Zahngruppen, aber auch Zahndefekte und Zahnlücken bilden dann wertvolle Hinweise für das Aussehen des Täters und die Mithilfe der Öffentlichkeit bei den Nachforschungen. Der Sachverständige kann also auch aus dem Bild der Bißverletzungen allgemein sehr wertvolle Angaben über das Aussehen und den Zustand der Zähne des Täters machen.

Sind nun mehrere Personen auf die Identität hin zu prüfen, werden zunächst genaue Gipsabdrücke vom Ober- und Unterkiefer der einzelnen Verdächtigen angefertigt. Diese Abdrücke werden dann in bekannter Weise mit Gips ausgegossen und dienen somit zur Herstellung der Vergleichsgebisse. Außerdem wird bei jeder Person auch stets eine Munduntersuchung zu erfolgen haben, ob nicht irgendwelche Verletzungen der Mundweichteile vorliegen, die sich der Täter beim Beißen auf Schmuckgegenstände usw. (vgl. Fall S. 16) zugezogen haben könnte. Die von den einzelnen Personen hergestellten Gipsgebisse werden nun mit den vorliegenden Bißspuren verglichen, wofür mehrere Verfahren in Frage kommen können.

Zuerst sei das D e c k u n g s verfahren genannt, welches von der Überlegung ausgeht, daß das Gebiß eines Menschen in einen von ihm gesetzten Biß hineinpassen muß. Man versucht also, den Abdruck des Gebisses in die Wunde bzw. ihr Abbild hineinzupassen. Gelingt es, so kann mit Sicherheit auf die Identität des Gebisses geschlossen werden. Ein gewisser Nachteil besteht jedoch darin, daß man sich beim Versuch, eine Deckung der vorhandenen Zahnreihen mit der Bißwunde oder deren Abform zu erzielen, stets das gesamte Bild verdeckt und dadurch auch nicht immer mit Bestimmtheit sagen kann, ob eine völlige Deckung und damit Identität vorliegt. Etwas weiter kommt man jedoch, wenn man das Negativ den Schneidekanten entlang durchbricht und nun nacheinander erst die bukale und dann die linguale Übereinstimmung mit dem Vergleichsgebiß prüft. Hierdurch ist dann eine weit bessere Übersicht und Prüfungsmöglichkeit gegeben.

Ein anderes Verfahren ist das Meßverfahren, bei dem die einzelnen Zahnbreiten sowie der Abstand der Zähne von einander mit Tasterzirkeln gemessen und verglichen werden. Es ist dem Deckungsverfahren gegenüber sicher an Genauigkeit überlegen, berücksichtigt jedoch nicht die Zahnform als solche, was immerhin einen gewissen Nachteil bedeuten kann. Ob weiterhin auch die auf diese Weise angestellten Vergleichsmessungen stets auf kleinste Größen genau sind, ist jedoch fraglich, da sich die Schneidekanten bei Bißverletzungen nicht immer so gleichmäßig und besonders prägnant abdrücken, daß absolute Übereinstimmung der Zahnbreiten und Zahnlücken vorliegen muß. Meist sind sie verwischt, undeutlich und ergeben bei Messungen nur ungefähre Angaben.

Ein weiteres Verfahren aus neuerer Zeit, das von Sörup ausgearbeitet wurde, ist die Odontoskopie. Hierbei werden die gefärbten Schneidekanten der Vergleichsgebisse auf durchsichtigem Papier abgedrückt und mit einer Photographie der Bißstelle in Deckung gebracht.

Sörup[20]) gibt dazu folgende Anleitung:

Die Gipsmodelle, welche gut getrocknet sein müssen, werden an ihren Zahnreihen mit einem Spirituslack bestrichen. Sobald derselbe getrocknet ist, betupft man die Flächen mit einer schwarzen Ölfarbe, wie dieselbe zum Druck von Radierungen verwendet wird. Im farbfeuchten Zustand (die Ölfarbe trocknet bekanntlich sehr langsam, der Trocknungsprozeß dauert etwa drei Tage) wird nun das Modell gegen ein angefeuchtetes Kupferdruckpapier (das Anfeuchten ist nötig, um ein Zerreißen zu vermeiden) gedrückt, und zwar so, daß das Blatt direkt auf die geschwärzten Zahnreihen zu liegen kommt. Darüber legt man dann eine mittelstarke Filzplatte und drückt nun das ganze kräftig gegeneinander, ungefähr so, wie die Zahnreihen beim Beißen gegeneinander gepreßt werden. Der Abdruck, welcher entsteht, ist ein genaues Bild der Zahnreihen, jedoch nur zum Vergleich zu gebrauchen. Um eine Durchsicht zu erlangen, wird dieser frisch gewonnene Abdruck auf dem Fließpapier oder Kupferdruckpapier, wie es für Radierungen verwendet wird, mit einem durchsichtigen Papier belegt und beides unter Filzplatten durch eine Walze, wie sie zur Herstellung von Radierungen verwendet wird, gesandt. Man nennt dieses Verfahren einen Umdruck herstellen oder besser gesagt, man stellt eine Kopie durch ein Preß-, in diesem Falle Walzverfahren, auf durchsichtigem Papier her. Da Ölfarbe längere Zeit ihre Feuchtigkeit behält, hat man somit einen exakten Abdruck der Bißeindrücke auf einem völlig durchsichtigen Papier und kann man diesen Abdruck unter Beobachtung der Umgebung auf die in natürlicher Größe bestehenden photographischen Aufnahmen legen und wird sofort erkennen, ob die Bißverletzung durch diese Zahnreihe verursacht worden ist.

Erfahrungsgemäß glaube ich 3 Punkte als grundlegend in diesem Falle anführen zu können, und zwar:

1. brauchen wir exakte photographische Aufnahmen natürlicher Größe, am besten stereoskopisch,
2. brauchen wir von der Verletzungsstelle mindestens einen Abdruck von 3—4 Zähnen,
3. brauchen wir einen exakten Abdruck des Ober- und Unterkiefers.

[20]) Vierteljahrsschrift f. Zahnheilk. 1924, S. 386.

Die unter Punkt 1 erwähnten Photographien müssen immer in natürlicher Größe sein, am günstigsten ist es, wenn auch solche Aufnahmen ausschließlich stereoskopisch gemacht werden, da ja das körperliche Bild bei längerer Betrachtung immer später noch manches klar erscheinen läßt, was man am Anfang unmöglich beachten konnte.

Was nun Punkt 2 anbelangt, so ist zur genauen Beurteilung es unbedingt notwendig, daß mindestens 3—4 Zähne markiert sind. Darunter würde ich es nie riskieren, ein Urteil abzugeben. Je mehr Zähne vorhanden sind, um so besser ist es, da infolge der individuell verschiedenen Stellung sich dann auch der Beweis auf einer viel breiteren Grundlage führen läßt. Es kommt durchaus nicht darauf an, daß die Bißverletzungen sehr tief sind, als vielmehr darauf, daß dieselben sich markant abzeichnen. Alles das hat man natürlich nicht an der Hand, und man muß sich mit dem abfinden, was man vorfindet.

In Punkt 3 fordere ich das Vorhandensein von exakten Modellen des vermeintlichen oder tatsächlichen Täters, um den Beweis führen zu können.

Das geschilderte Verfahren der Odontoskopie hat sicher den anderen Verfahren gegenüber recht erhebliche Vorteile, da es eventuelle Fehlerquellen nach Möglichkeit vermeidet. Trotzdem muß es dem Sachverständigen überlassen bleiben, von Fall zu Fall das zweckmäßigste Verfahren auszuwählen und anzuwenden. Das gleiche Resultat durch Anwendung von zwei verschiedenen Verfahren wird die Richtigkeit und Identität voll bestätigen.

Der von Sörup gefordete Mindestabdruck von 3—4 Zähnen an der Verletzungsstelle braucht nicht immer notwendig zu sein. Es kann in manchen Fällen schon der Abdruck von zwei oder einem Zahn genügen, wenn es sich um einen Zahn in besonders anomaler Stellung oder Form handelt. (Vgl. Fall auf S. 11.) Etwaige Zahnlücken, die zum Ausdruck kommen, sind dem Abdruck eines Zahnes gleichzusetzen und nicht minder wertvoll bei der Identitätsfeststellung. Es läßt sich daher von vornherein nicht sagen, wieviel Zahneindrücke an der Verletzungsstelle zum Ausdruck kommen müssen, um eine Identitätsfeststellung vorzunehmen. Es kommt vielmehr darauf an, welche Sonderheiten die Bißspuren zeigen, wie sie ausgeprägt und erhalten sind. Bei Leichen, die bereits längere Zeit der Witterung ausgesetzt waren, sind sie meist undeutlich und verzerrt, so daß sich dann allenfalls nur allgemeine Angaben machen lassen, ein präziser Nachweis durch Vergleich der Abdrücke sich jedoch nicht mehr führen läßt.

Man kann also die Frage, ob der Zahnabdruck die gleiche Genauigkeit für die Identitätsbestimmung bietet, wie etwa der Fingerabdruck, durchaus bejahen, wenn frische und unveränderte Bißabdrücke zur Beurteilung vorliegen.

Der Bißabdruck als Erfordernis für die Verbrecherpersonalien.

Unter Berücksichtigung der im Verlaufe dieser Arbeit gebrachten Fälle und Beispiele, in welchen die Erkennung und Überführung von Verbrechern durch Zahnspuren und Bißverletzungen gelang, wird man sich die ganz berechtigte Frage vorzulegen haben, ob es nicht möglich ist, die Aufgabe des Kriminalisten und Sachverständigen zu erleichtern. Dies dürfte sehr wohl dadurch gegeben sein, daß man bei allen Personen, die ein Verbrechen begangen haben und bezüglich ihrer Personalien im Verbrecheralbum fixiert sind, auch ein Schema ihres Gebisses beifügt. Da durch die im vorigen Kapitel behandelte Methode der Odontoskopie ein Abdruck der Zahnreihen auf durchsichtigem Papier für diese Zwecke genügt, würde sich eine solche Maßnahme ohne besondere Schwierigkeiten durchführen lassen. Dadurch wäre dann die Möglichkeit gegeben mit Hilfe der Photographien in natürlicher Größe, ähnlich wie bei der Daktyloskopie, eine Überprüfung und Feststellung vorzunehmen, ob der Täter sich unter den vorbestraften Personen befindet oder nicht. Der Vorteil dabei ist, daß man eine sofortige Nachprüfung vornehmen kann, auch ohne den Täter selbst vor sich zu haben. Man kann weiter feststellen, ob es sich um einen vorbestraften Täter handelt oder nicht. Bei Personen, die im Zusammenhang mit Lustmorden oder Sexualverbrechen bereits vorbestraft sind, sollte eine Bißabdrucknahme sogar ein unbedingtes Erfordernis sein, zumal ein Rückfall gerade bei dieser Gruppe von Verbrechern recht häufig vorkommt.

In manchen Fällen kann auch ein solcher Abdruck des Gebisses bei der Identifizierung von Leichen eine Rolle spielen, wenn in verbrecherischer Absicht versucht wird, die Öffentlichkeit und die Polizeibehörden über die Identität eines Toten zu täuschen.

Es würde mich freuen, wenn es mir mit vorliegender Arbeit gelungen ist, hauptsächlich dem Praktiker, der in Ausübung seines Berufes nur einmal gelegentlich als Sachverständiger tätig ist, einen kleinen Abriß der im Zusammenhang mit Zahnspuren und Bißverletzungen stehenden Fragen zu geben und an Hand einer größeren Anzahl von Fällen eine Übersicht über das vorliegende Gebiet zu ermöglichen.

Aber auch der Spezialist wird bestimmt manches Wissenswerte darin finden und eine kleine Anregung daraus entnehmen können.

Sicher liegt hier ein interessantes und wichtiges Teilgebiet der gerichtlichen Medizin vor, in welchem besonders die Zahnmedizin zu wertvoller Mitarbeit und Beihilfe berufen ist.

Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Dr. Ziemke, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität in Kiel, für Überlassung des Themas und seine Unterstützung bei Durchführung der Arbeit herzlichst danken.

Literaturverzeichnis.

Amoëdo: Die Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medizin. Leipzig 1900.
Eggert: Die Zähne als Identifikationsmittel in der gerichtlichen Medizin. Inaug. Diss. Kiel 1924.
Euler: Deutsche Zahnärztliche Wochenschrift Nr. 1 Jg. 32 (vom 5. Jan. 1929).
v. Hofmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1927.
Horn: Archiv für Kriminologie, Bd. 88, S. 151 (1931).
Kratter: Gerichtsärztliche Praxis, Stuttgart 1919.
Lewinski: Deutsche Zahnärztliche Wochenschrift, 1910, Nr. 34.
Look: Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen, S. 24.
Marx u. Pfleger: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 1909, Bd. 34, S. 332.
Meier: Handbuch der zahnärztlichen Rechtskunde, Halle 1921, S. 186.
Misch: Fortschritte der Zahnheilkunde 1925, S. 1024 ff.
Niemeyer: Deutsche Monatsschrift für Zahnheilkunde, 1922, S. 379.
Poller: Ztschr. f. d. gesamt. Krimin. Wiss. u. Prax., 1927, S. 230, 254.
Port: Dittrichs Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit, Bd. IV, S. 184.
Rätz: Bißverletzungen in forensischer Beziehung, Inaug. Diss. Kiel 1923.
Ritter: Rechte, Pflichten und Kunstfehler in der Zahnheilkunde, Berlin 1903.
Scheff: Handbuch der Zahnheilkunde, Bd. III, S. 604 ff. Berlin 1927.
Sörup: Vierteljahrsschrift für Zahnheilkunde 1924, S. 385.
Straßmann: Medizin und Strafrecht, Berlin 1911, S. 229.

Lebenslauf.

Am 30. Mai 1901 wurde ich als Sohn des Kgl. Hegemeisters Alexander Przetak und seiner Ehefrau Paula geb. Nitsch in Rathsgrenz im Kreise Wehlau (Ostpr.) geboren. Nach Vorbereitung durch Hauslehrer besuchte ich seit 1913 von Quarta beginnend das humanistische Kneiphöfische Gymnasium in Königsberg/Pr. und verließ es 1921 mit dem Zeugnis der Reife.

Ich studierte sodann an der Handelshochschule und Albertus-Universität in Königsberg/Pr. Handels-, Rechts- und Staatswissenschaften und legte 1923 an der Handelshochschule in Königsberg in Pr. das kaufmännische Diplomexamen ab.

Nach weiterem Studium an der Albertus-Universität in Königsberg und nach Fertigstellung meiner staatswissenschaftlichen Doktorarbeit, bestand ich 1925 die staatswissenschaftliche Doktorprüfung mit Prädikat „Gut".

Nach praktischer Tätigkeit im Bankwesen, im Großhandel und der Industrie ging ich ins Ausland (Türkei) und war bis 1928 dort tätig. Nach meiner Rückkehr ließ ich mich wiederum als Studierender bei der Albertus-Universität in Königsberg/Pr. immatrikulieren und studierte Zahnmedizin. Nach 3 semestrigem Studium legte ich die zahnärztliche Vorprüfung ab und verlegte nach Ablauf eines vierten Semesters meinen Studienaufenthalt nach Kiel, wo ich im November 1931 mein Studium durch das zahnärztliche Staatsexamen abschloß.